Regionales Berufsbildungszentrum
des Kreises Steinburg AöR
Juliengardeweg 9 · 25524 Itzehoe

Telefon +49 (0) 4821 683-0
Fax +49 (0) 4821 683-55
E-Mail info@rbz-steinburg.de

Teilnahmepflicht am Unterricht

- Berufsfachschule BFSI und BFSIII -

1. Ist eine Schülerin/ein Schüler durch Krankheit oder andere unvorhersehbare Umstände, die eine rechtzeitige Beurlaubung unmöglich machten, an der Teilnahme am Unterricht verhindert, muss sie/er umgehend der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer eine Mitteilung zukommen lassen (**Mail: nachname.vorname@rbz-steinburg.de)**.

2. Unabhängig von dieser Mitteilung ist die Schülerin/der Schüler verpflichtet, jedes Fernbleiben vom Unterricht unmittelbar bei Wiedererscheinen durch eine eigene schriftliche Mitteilung zu begründen (schriftliche Entschuldigung in Geschäftsbriefform). Diese muss entweder von einem Erziehungsberechtigten gegengezeichnet oder (im Falle der Volljährigkeit) von der/dem Betroffenen selbst unterschrieben sein. Die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer kann eine ärztliche Bescheinigung verlangen, wenn die Schülerin/der Schüler an drei oder mehr aufeinander folgenden Schultagen am Unterricht nicht teilnimmt. In begründeten Fällen kann sogar die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung vom ersten Tag des Versäumnisses an verlangt werden *(§ 4 LVO über die schulärztliche Aufgaben vom 11.06.2018).*

3. Die schriftliche Mitteilung muss den Zeitraum des Fehlens und dessen Begründung enthalten.

4. Liegt eine schriftliche Mitteilung 3 Tage nach Wiedererscheinen nicht vor, stellt die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer fest, dass das Fehlen unbegründet war. Sie/Er nimmt danach eine schriftliche Mitteilung nicht mehr an.

5. Wird eine Klassenarbeit geschrieben, muss die Schülerin/der Schüler die Lehrkraft in jedem Falle vor der Klassenarbeit über das Fehlen informieren (spätestens am Morgen des Klassenarbeitstages fernmündlich über das Sekretariat, Tel.: 04821 683-0). Eine ärztliche Bescheinigung ist vorzuweisen. Sollte die ärztliche Bescheinigung fehlen, kann die Klassenarbeit mit „ungenügend“ bewertet werden.

   Ist das Fehlen am Tage der Klassenarbeit ausreichend begründet, entscheidet die Lehrkraft nach eigenem Ermessen, ob sie den entfallenen Leistungsnachweis durch Nachschreiben oder auf andere Art und Weise erbringen lässt. Ist eine ärztliche Bescheinigung mehr als 3 Tage zurückdatiert, wird sie nicht anerkannt, weil es gegen die Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen verstößt.

6. Hat eine Schülerin/ein Schüler mehrmals unbegründet gefehlt, muss die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer sie/ihn unverzüglich schriftlich darüber in Kenntnis setzen, dass eine Schulentlassung bevorsteht.

7. Als **Rechtsgrundlage** kommt *§ 19 Absatz 4 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes vom 24.01.2007* in der z. Z. gültigen Fassung zur Anwendung, der Folgendes besagt:

   „Eine Schülerin oder ein Schüler kann nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht entlassen werden, wenn sie oder er innerhalb von 30 aufeinander folgenden Kalendertagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden dem Unterricht unentschuldigt ferngeblieben ist oder sich durch wiederholte und unentschuldigte Abwesenheit bei schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht der Leistungskontrolle in zwei oder mehr Fächern entzieht ....."